

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 150 zu (§ 31 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Ausnahmsweise Zulassung einer Nutzung für soziale Zwecke